

**Satzung**

über ein besonderes Vorkaufrecht gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB  
für die Bereiche Riedweg - Riedwiesenweg, Herrlinger Straße - Auchertwiesenweg, Lukasstraße -  
Klosterstraße- Johannesstraße - Markusstraße und Einsteinstraße - Jägerstraße  
in Ulm-Söflingen  
vom 18.07.2018

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 18.07.2018 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des besonderen Vorkaufsrechts

Die Stadt Ulm beabsichtigt, im Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Bereichen Riedweg - Riedwiesenweg, Herrlinger Straße - Auchertwiesenweg, Lukasstraße - Klosterstraße- Johannesstraße - Markusstraße und Einsteinstraße - Jägerstraße wird von der Stadt Ulm an den Flurstücken ein besonderes Vorkaufrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts ist im Lageplan vom 06.06.2018 festgelegt. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung ihres Beschlusses in Kraft.

Hinweis: Die Satzung kann bei der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie etwaige Mängel beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Ulm, den 19.07.2018

Gez.:  
Gunther Czisch  
Oberbürgermeister